

## ■ Politische Rechte

### Nachrücken in den Nationalrat

Nationalrat Caspar Baader, Gelterkinden, hat mit Schreiben vom 22. Juli 2014 seine Demission per 31. Juli 2014 aus dem Nationalrat eingereicht.

Auf der Liste 3 Schweizerische Volkspartei (SVP) rückt als Erstrückender in den Nationalrat nach:

#### Christian Miesch, Unternehmer, 4425 Titterten

Christian Miesch hat sich mit Schreiben vom 28. Juli 2014 bereit erklärt, das Nationalratsmandat ab 1. August 2014 anzunehmen.

1. Vom Rücktritt von Caspar Baader als Mitglied des Nationalrates per 31. Juli 2014 wird Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte wird Christian Miesch, Titterten, mit Wirkung ab 1. August 2014 als Mitglied des Nationalrates als gewählt erklärt.
3. Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte der Schweizerischen Bundeskanzlei dem Generalsekretariat der Bundesversammlung mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

### Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 19. Juni 2014 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Volksinitiative "**Stopp der Gewalt an Sportveranstaltungen - Ja zum Hooligan-Konkordat (Hooligan-Initiative)**", verfügt:

1. Die am 19. Juni 2014 eingereichte Unterschriftenliste zu einer formulierten Volksinitiative "**Stopp der Gewalt an Sportveranstaltungen - Ja zum Hooligan-Konkordat (Hooligan-Initiative)**" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Volksinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Volksinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Peter H. Müller, Landrat, Hohestrasse 129, 4104 Oberwil (Kontaktadresse) / Elisabeth Augstburger, Landrätin, Kesselweg 43b, 4410 Liestal / Georges Thüring, Landrat, Paradiesreben 1a, 4203 Grellingen / Felix Keller-Maurer, Landrat, Wirtsgartenweg 15, 4123 Allschwil / Sabrina Corvini, Landrätin, Krebsenbachweg 2a, 4148 Pfeffingen / Franz Meyer, Landrat, Rödlerweg 10, 4203 Grellingen / Claudio Botti, Landrat, Hardstrasse 30, 4127 Birsfelden.
3. Der Titel der formulierten Volksinitiative "**Stopp der Gewalt an Sportveranstaltungen - Ja zum Hooligan-Konkordat (Hooligan-Initiative)**" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.

4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Landrat Peter H. Müller, Hohestrasse 129, 4104 Oberwil (Kontaktadresse).
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14. August 2014

*Die Initiative hat folgenden Wortlaut:*

#### **Stopp der Gewalt an Sportveranstaltungen - Ja zum Hooligan-Konkordat (Hooligan-Initiative)**

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung sowie §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte das formulierte Begehren auf Erlass der folgenden Verfassungsbestimmung:

#### **Neuer § 92a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

Im Kanton Basel-Landschaft gelten die Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in dessen verschärfter Fassung, welche die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 2. Februar 2012 verabschiedet hat.

Alle Änderungen, die nach dem 2.2.2012 am Konkordat vorgenommen werden, werden im Kanton Basel-Landschaft auf Gesetzesstufe nachvollzogen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

#### **Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der Ersatzwahl vom 28. September 2014 eines Friedensrichters bzw. einer Friedensrichterin im Friedensrichterkreis 06 (Birsfelden - Muttenz) für den Rest der Amtsperiode bis 31.3.2018**

Für die Durchführung der Ersatzwahl eines Friedensrichters bzw. einer Friedensrichterin im Friedensrichterkreis 06 vom **28. September 2014** gilt folgendes:

##### **1 Rechtsgrundlagen**

- 11 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984
- 12 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
- 13 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte
- 14 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)
- 15 Personalgesetz vom 25. September 1997 (namentlich §§ 4, 67 und 68)

##### **2 Stimmberechtigung, Wählbarkeit**

- 21 Stimmberechtigt sind die Stimmberechtigten in dem entsprechenden Kreis.
- 22 Wählbar sind die Stimmberechtigten.

##### **3 Wahlunterlagen**

- 31 Die Stimmrechtsausweise und die amtlichen Wahlzettel müssen bis **18.9.2014** im Besitz der Stimmberechtigten sein. Wer bis zu diesem Tag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **23.9.2014** bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.
- 32 Die Wahlzettel werden von der Landeskanzlei gedruckt und den Gemeinden zugestellt.

#### 4 **Nachwahlen**

Eine allfällige Nachwahl findet am **30.11.2014** statt. Wahlvorschläge für diese Nachwahl können bis spätestens **6.10.2014, 17'00 Uhr**, bei der Landeskanzlei eingereicht werden.

#### 5 **Protokoll**

51 Über die Urnenwahl ist vom Wahlbüro ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Formulare werden den Gemeinden von der Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

52 Das Original des Protokolls ist bis **Montag, 29.9.2014, 12 Uhr**, der Landeskanzlei abzuliefern. Die Wahlzettel sind in der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss aufzubewahren bis zur Erhaltung der Wahl und nach der Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses zu vernichten.

#### 6 **Ergebnis**

61 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

#### 7 **Beschwerde**

71 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (**Eingeschrieben**) einzureichen.

72 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft